



## **Formelle Bemerkungen des EDSB zum Entwurf einer Durchführungsverordnung der Kommission über die Meldung von Missbrauch gemäß Artikel 15 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2018/1240**

### **1. Einleitung und Hintergrund**

Das Europäische Reiseinformations- und -genehmigungssystem (ETIAS) wurde durch die Verordnung (EU) 2018/1240<sup>1</sup> („ETIAS-Verordnung“) geschaffen und verpflichtet alle von der Visumpflicht befreiten Drittstaatsangehörigen, vor dem Datum ihrer Ausreise in den Schengen-Raum online eine Reisegenehmigung zu beantragen.

Online-Anträge können vom Antragsteller oder von Dritten, einschließlich gewerblicher Mittlerorganisationen, gestellt werden, die vom Antragsteller ermächtigt wurden, einen Antrag in seinem Namen zu stellen. Antragsteller, die ihre Anträge über gewerbliche Mittlerorganisationen stellen, können Missbrauch durch diese Mittler melden.

Zur Meldung von Missbrauch durch gewerbliche Mittlerorganisationen müssen die Antragsteller ein Formular ausfüllen, das auf der hierfür eingerichteten öffentlichen ETIAS-Website oder über die App für Mobilgeräte verfügbar ist. Nach der Übermittlung wird das Formular an die ETIAS-Zentralstelle gesandt, die geeignete Maßnahmen ergreift, unter anderem in Form regelmäßiger Berichterstattung an die Kommission.

Gemäß Artikel 15 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2018/1240 wurde der Europäischen Kommission die Befugnis übertragen, das oben genannte Formular anzunehmen. Der Entwurf der Durchführungsverordnung enthält neun Artikel mit Bestimmungen über zusätzliche Unterlagen, die dem Formular beigelegt werden können, das Verfahren, die Aufgaben der ETIAS-Zentralstelle und der Europäischen Kommission sowie spezifische Sicherheitsmaßnahmen. Artikel 2 verweist auf den Anhang, der das Formular für die Meldung von Missbrauch durch gewerbliche Mittlerorganisationen sowie den Datenschutzhinweis enthält.

Die vorliegenden formellen Bemerkungen werden in Antwort auf die von der Europäischen Kommission gemäß Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung 2018/1725<sup>2</sup> durchgeführte Konsultation abgegeben. In diesem Zusammenhang begrüßt der EDSB, dass in Erwägungsgrund 13 des Entwurfs der Durchführungsverordnung auf diese Konsultation verwiesen wird.

---

<sup>1</sup> Verordnung (EU) 2018/1240 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. September 2018 über die Einrichtung eines Europäischen Reiseinformations- und genehmigungssystems (ETIAS) und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1077/2011, (EU) Nr. 515/2014, (EU) 2016/399, (EU) 2016/1624 und (EU) 2017/2226, ABl. L 236 vom 19.9.2018, S. 1.

<sup>2</sup> Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39) („Verordnung 2018/1725“).

## **2. Bemerkungen**

Die nachstehenden Bemerkungen beziehen sich sowohl auf den Entwurf der Durchführungsverordnung als auch auf deren Anhang (im Folgenden „Anhang“). Im Hinblick auf die Rechtssetzungstechnik fragt sich der EDSB, warum im zweiten Absatz des Datenschutzhinweises auf Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe b anstatt auf die Artikel 15 bis 24 der Verordnung (EU) 2018/1725 Bezug genommen wird.

### **Zweck**

Der EDSB stellt fest, dass der Zweck der Missbrauchsmeldung nicht klar definiert ist. In verschiedenen Teilen des Entwurfs der Durchführungsverordnung wird der Zweck unterschiedlich beschrieben. Beispiele:

- In Erwägungsgrund 4 des Entwurfs der Durchführungsverordnung heißt es: *„Antragsteller sollten Missbrauch durch gewerbliche Mittlerorganisationen melden, damit beurteilt werden kann, ob weitere Missbräuche verhindert werden können“*;
- In Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a wird die ETIAS-Zentralstelle beauftragt, Missbrauchsmeldungen *„weiterzuverfolgen“*;
- Im Entwurf des Datenschutzhinweises heißt es: *„Die über das Formular übermittelten personenbezogenen Daten werden in einer Datenbank der ETIAS-Zentralstelle zum alleinigen Zweck der Bearbeitung von Missbrauchsmeldungen gespeichert.“*

Darüber hinaus lässt sich aus dem aktuellen Entwurf des Datenschutzhinweises ableiten, dass die ETIAS-Zentralstelle jede Beschwerde einzeln bearbeiten wird (zumal im Datenschutzhinweis erwähnt wird, dass die über das Formular für die Meldung von Missbrauch übermittelten Informationen an den gewerblichen Mittler weitergegeben werden, über den sich die Person beschwert). Auf die Tatsache, dass Streitigkeiten zwischen Antragsteller und Mittler nach nationalem Recht geregelt werden, wird erst in der Meldung hingewiesen<sup>3</sup>, also wenn der Antragsteller das Formular für die Meldung eines Missbrauchs bereits eingereicht hat.

Der EDSB geht davon aus, dass die Verarbeitung der in dem Formular enthaltenen personenbezogenen Daten auf einer Einwilligung<sup>4</sup> beruht, die konkret sein und in Kenntnis der Sachlage erfolgen muss. Daher empfiehlt der EDSB, den Zweck bzw. die Zwecke einer solchen Verarbeitung sowohl im Entwurf der Durchführungsverordnung als auch im Datenschutzhinweis klarzustellen und weiter zu präzisieren. So soll insbesondere die Europäische Kommission detaillierte Informationen über die Verarbeitung der von der ETIAS-Zentralstelle und der Europäischen Kommission über das Missbrauchsformular übermittelten personenbezogenen Daten bereitstellen.

### **Empfänger personenbezogener Daten**

Der EDSB stellt fest, dass in dem im Anhang enthaltenen Datenschutzhinweis die ETIAS-Zentralstelle als einziger Empfänger personenbezogener Daten aufgeführt ist. Diese Information scheint im Widerspruch zu Artikel 7 Absatz 3 des Entwurfs der Durchführungsverordnung zu stehen, wo es heißt: *„Die Kommission darf die in den Formularen enthaltenen personenbezogenen Daten nicht an Drittländer oder Organisationen außerhalb der Kommission weitergeben.“* Diese Bestimmung impliziert, dass die Europäische

---

<sup>3</sup> Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b des Entwurfs der Durchführungsverordnung.

<sup>4</sup> Artikel 4 Absatz 1 des Entwurfs der Durchführungsverordnung.

Kommission zu den Empfängern der in den Formularen für Missbrauchsmeldungen enthaltenen personenbezogenen Daten gehört. Zweck und Notwendigkeit der Einbeziehung der Europäischen Kommission in den Empfängerkreis der in den Formularen für den Missbrauch enthaltenen personenbezogenen Daten sollten weiter präzisiert und begründet werden. Außerdem sollte der Inhalt der Meldungen, die die ETIAS-Zentralstelle der Europäischen Kommission vorzulegen hat (Artikel 6 Absatz 2 des Entwurfs der Durchführungsverordnung), entsprechend angepasst werden und ausdrücklich angeben, ob personenbezogene Daten an die Europäische Kommission weitergegeben werden. Sollte dies der Fall sein, sollte die Europäische Kommission im Datenschutzhinweis unter den Empfängern personenbezogener Daten aufgeführt werden.

### **Datenminimierung**

Gemäß Artikel 3 Absatz 1 des Entwurfs der Durchführungsverordnung können dem Formular für die Meldung von Missbrauch einschlägige Unterlagen beigelegt werden. Um das Risiko der Erhebung irrelevanter Informationen zu verringern, schlägt der EDSB vor, in dem Datenschutzhinweis ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass Beschwerdeführer nur Informationen bereitstellen sollten, die für den Gegenstand der Missbrauchsmeldung relevant sind, und um unnötige und unerhebliche Angaben zu vermeiden, insbesondere wenn darin personenbezogene Daten Dritter enthalten sind.

### **Informationspflicht, wenn personenbezogene Daten nicht von der betroffenen Person erhoben wurden**

Zu den Datenfeldern, zu deren Ausfüllen der Antragsteller im Formular für die Meldung von Missbräuchen aufgefordert wird, gehört eine Liste personenbezogener Daten der gewerblichen Mittlerorganisation, der ein Fehlverhalten vorgeworfen wird. Das bedeutet, dass der für die Verarbeitung Verantwortliche personenbezogene Daten der Person(en), gegen die der Vorwurf erhoben wurde, von einer anderen Person, d. h. von dem Antragsteller, der die Missbrauchsmeldung vorlegt, erhält. Daher möchte der EDSB daran erinnern, dass der Verantwortliche allen betroffenen Personen die Informationen zur Verfügung zu stellen hat, die nicht nur in Artikel 15, sondern auch in Artikel 16 der Verordnung (EU) 2018/1725 aufgeführt sind.

Darüber hinaus ist die Bereitstellung solcher Informationen auf der öffentlichen ETIAS-Website gemäß Artikel 71 der Verordnung (EU) 2018/1240 zwar zu begrüßen, reicht aber nicht aus. Daher wird empfohlen, der/den Person(en), gegen die die Vorwürfe erhoben wurden, die einschlägigen Informationen gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) 2018/1725 zur Verfügung zu stellen.

### **Datenspeicherung**

Der EDSB stellt fest, dass personenbezogene Daten gemäß dem Datenschutzhinweis für einen Zeitraum von höchstens drei Jahren aufbewahrt werden. Gleichzeitig ist in Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c des Entwurfs der Durchführungsverordnung festgelegt, dass die ETIAS-Zentralstelle der Kommission mindestens einmal jährlich über gemeldete Fälle von Missbrauch durch gewerbliche Mittlerorganisationen Bericht erstattet. Der EDSB fordert die Kommission auf, die Notwendigkeit der vorgesehenen Speicherfrist von drei Jahren zu begründen. In Ermangelung einer fundierten Begründung für die geplante Speicherfrist empfiehlt der EDSB, die Speicherfrist auf den für die Berichterstattung erforderlichen Zeitraum zu beschränken.

Um die Rechtssicherheit zu fördern und eine faire und transparente Verarbeitung zu gewährleisten, wird ferner vorgeschlagen, in den Entwurf der Durchführungsverordnung selbst einen Verweis auf die Speicherfrist aufzunehmen, anstatt diese Bezugnahme auf den Datenschutzhinweis zu beschränken.

### **Datenschutzhinweis**

Der EDSB empfiehlt, „*Datenschutzerklärungen*“ in Artikel 4 des Entwurfs der Durchführungsverordnung durch „*Datenschutzhinweis*“ zu ersetzen, um den Wortlaut an den Titel im Anhang anzupassen.

Brüssel, 4. September 2020

**[elektronisch unterzeichnet]**  
Wojciech Rafał WIEWIÓROWSKI